

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung  
Vom 16. September 2021**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 369), und des § 28c Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und

aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Artikel 1**

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lebensjahres“ die Worte „und alle noch nicht eingeschulerten Kinder“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für asymptotische Schüler, die den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen, gilt Satz 1 entsprechend. Der Nachweis nach Satz 2 kann auch durch die Bescheinigung nach § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erbracht werden.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021 (GVBl. S. 475) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9  
Absonderungspflicht“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „asymptomatische“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Als Krankheitsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 5 IfSG gelten Personen, die erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen und bei denen ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde einen PCR-Test durchgeführt, veranlasst oder angeordnet hat.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „bis zu einer behördlichen Entscheidung oder bis zur Übermittlung des Testergebnisses eines PCR-Tests“ gestrichen.

cc) In Nummer 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die vorzeitige Beendigung einer Pflicht zur Absonderung aufgrund eines negativen Testergebnisses nach Absatz 5 Satz 2 der nach § 2 Abs. 3 ThürIfSG-ZustVO zuständigen Behörde mitzuteilen und dieser das negative Testergebnis in Form eines ärztlichen Befunds, eines von einem infektionsschutzrechtlich befugten Dritten ausgestellten Testnachweises oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG zu übermitteln.“

ff) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Ausscheider nach § 2 Nr. 6 IfSG sowie Kranke nach § 2 Nr. 4 IfSG, denen ein durchgeführter PCR-Test ein positives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt.“

- e) In der Einleitung des Absatzes 3 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
  - f) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „PCR-Tests“ die Worte „oder Antigenschnelltests“ eingefügt.
  - g) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Pflicht zur Absonderung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 entfällt

    1. in den Fällen des Absatzes 1
      - a) zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Pflicht zur Absonderung behördlich aufgehoben, verkürzt oder sonst abgeändert wird, oder
      - b) spätestens nach Ablauf von zehn Tagen nach Beginn der Pflicht zur Absonderung, sofern die nach § 2 Abs. 3 ThürlfSGZustVO zuständige Behörde der absonderungspflichtigen Person vorher keine Entscheidung bekannt gegeben hat, sowie
    2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 1a, wenn das Testergebnis eines PCR-Tests hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchst. b endet die Pflicht zur Absonderung, sobald ein frühestens am fünften Tag entnommener PCR-Test oder ein frühestens am siebenten Tag durchgeführter Antigenschnelltest ein negatives Ergebnis aufweist.“
  - h) Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
    - cc) In Buchstabe c wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
  - i) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
4. In § 13 Nr. 5 werden nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Worte „und weiteren stationären Einrichtungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch“ angefügt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und weitere stationäre Einrichtungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch“ angefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Worte „und weitere stationäre Einrichtungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

6. In § 20 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „in angepasster Form im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz und im häuslichen Lernen“ durch die Angabe „in Abhängigkeit des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens nach § 1 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in angepasster Form im Präsenz- und Distanzunterricht“ ersetzt.

7. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An Hochschulen sind Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführte Hochschulprüfungen, staatliche und kirchliche Prüfungen sowie für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderliche Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests zulässig. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschulen nach Satz 1 ist nur Studierenden, Lehrenden und Gästen gestattet, die über

1. einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 8,
2. einen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 oder
3. einen Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12

verfügen. Für den Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 ist es ausreichend, wenn die zugrundeliegende Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Nachweis nach Satz 2 ist zusammen mit einem Identitätsnachweis auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzulegen. Das Nähere, insbesondere zu Hygienemaßnahmen, zu Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, zu Abstandsgeboten, zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung, zur Kontaktnachverfolgung, zur Durchführung und Bescheinigung von Testungen nach Satz 2 Nr. 1, zur Kontrolle der Nachweise nach Satz 4 und zur Einhaltung der sonstigen allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 1 bis 3, regeln die Hochschulen in ihren Infektionsschutzkonzepten. Abweichend von Satz 3 kann in den Infektionsschutzkonzepten nach Satz 5 auch ein kürzerer Zeitraum bestimmt werden, in dem die dem Nachweis zugrundeliegende Testung erfolgt sein muss; der Zeitraum darf die in § 10 Abs. 3 festgelegten Zeiträume nicht unterschreiten.“

8. § 24 wird aufgehoben.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Leitindikator“ durch das Wort „Frühwarnindikator“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. a wird jeweils das Wort „Leitindikator“ durch das Wort „Frühwarnindikator“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Erreicht oder überschreitet der Leitindikator und mindestens einer der beiden Zusatzindikatoren“ durch die Worte „Erreichen oder Überschreiten der Frühwarnindikator und mindestens der Schutzwert oder der Belastungswert“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Unterschreiten mindestens zwei der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 benannten Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tagen die jeweiligen Mindestwerte einer in Absatz 3 genannten Warnstufe, tritt die nächstniedrigere Warnstufe in Kraft; bei entsprechender Unterschreitung der Mindestwerte der Warnstufe 1 gilt keine Warnstufe.“

10. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt, nach der Verweisung „§ 9 Abs. 1“ die Angabe „oder als Krankheitsverdächtiger nach § 9 Abs. 1a“ eingefügt und das Wort „ihrer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 21 wird angefügt:

„21. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 bei einer Veranstaltung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 anwesend ist, ohne über einen Nachweis eines negativen Testergebnisses, einen Impfnachweis oder einen Nachweis der Genesung zu verfügen, oder entgegen § 22 Abs. 1 Satz 4 den Nachweis nach § 22 Abs. 1 Satz 2 zusammen mit dem entsprechenden Identitätsnachweis auf Verlangen nicht vorlegt.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „21. September 2021“ durch das Datum „17. Oktober 2021“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

12. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 2021 in Kraft.

Erfüllt, den 16. 09. 2021



Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie



Der Minister für Bildung, Jugend  
und Sport